

Ehrenzeichen des Kreisfeuerwehrverbandes

Freyung – Grafenau

Stufen: Silber und Gold
Ehrenordnung mit Verleihungskriterien



Freyung, den 22.02.2007

Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Freyung - Grafenau

Der Kreisfeuerwehrverband Freyung – Grafenau (im folgenden KFV genannt) erlässt gemäß Beschluss des KFV – Ausschusses in seiner Sitzung am 22.02.2007 folgende Ehrenordnung:

§ 1 Allgemeines

Der KFV schafft zur Ehrung besonderer verdienter Personen Auszeichnungen. Verdienste um das Feuerwehrwesen sowie dessen besondere Förderung können durch die Verleihung des Ehrenzeichens des KFV gewürdigt werden.

Das Ehrenzeichen des KFV kann an aktive Feuerwehrangehörige und passive Mitglieder die sich um das Feuerwehrwesen – vornehmlich im Landkreis Freyung – Grafenau – verdient gemacht haben, verliehen werden.

§ 2 Beschreibung der Auszeichnung

Ehrenzeichen in Silber

Größe des Ehrenzeichen ca. 42 x 42 mm mit Kreuz in weiß mit roten Rändern und umlaufenden Kranz (4 x durchbrochen), darauf aufgesetzt das Landkreiswappen von Freyung – Grafenau (hier Grund in hellgrau), mit seitlichen Flammen in der Breite von ca. 38 mm, darüber ein Feuerwehrhelm mit Beile mit der Schrift in rot: Freyung – Grafenau Kreisfeuerwehrverband, rückseits zum befestigen mit Sicherheitsnadel, senkrecht, Öffnung unten.

Ehrenzeichen in Gold

Ausführung wie Ehrenzeichen in Silber, jedoch umlaufender Kranz (4 x durchbrochen in Gold).

§ 3 Antragsverfahren

Für die Beantragung des Ehrenzeichens ist das Antragsformular „Ehrenzeichen Kreisfeuerwehrverband Freyung – Grafenau“ zu verwenden.

Der Antrag muss spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Verleihungstermin direkt beim KFV – Vorsitzenden vorliegen.

Der Antrag ist kurz und treffend zu begründen. Er muss eindeutig die besonderen Verdienste des Auszuzeichnenden erkennen lassen.

Vorschlagende können die Mitgliedsfeuerwehren des KFV, der Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren, die Kreisbrandmeister, die Vorstände der Mitgliedsfeuerwehren sowie alle Einzelmitglieder sein.

Über die Verleihungswürdigkeit des Auszuzeichnenden beschließt der Vorsitzende mit seinen beiden Stellvertretern.

Insbesondere wird das Ehrenzeichen verliehen für:

- hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen allgemein
- besonders mutiges Verhalten im Feuerwehreinsatz
- langjährige verantwortliche Tätigkeit in der Feuerwehr (z.B. Ausbilder, besonderer Führungsdiensgrad, Schiedsrichter, Verbandsfunktion auf KFV – Ebene
- langjährige Förderung und Unterstützung des KFV und seiner Satzungsziele oder seiner Mitgliedsfeuerwehren

§ 4 Verleihung der Auszeichnung

Zwischen den beiden Stufen des Ehrenzeichens ist grundsätzlich eine Mindestwartezeit von vier Jahren einzuhalten. In begründeten Einzelfällen können der KFV–Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter Ausnahmen genehmigen.

Um einer Entwertung des Ehrenzeichens durch allzu häufige Verleihung entgegenzuwirken, stehen pro Mitgliedsfeuerwehr pro Jahr maximal zwei Ehrenzeichen zur Verfügung. Insgesamt werden jedoch im Landkreis pro Jahr nur 30 Ehrenzeichen verliehen.

Die genannten Quoten stellen Richtlinien dar, über die in begründeten Einzelfällen der KFV – Vorsitzende durch Beschluss des Verbabsausschusses abweichen kann.

Die Verleihung des Feuerwehrerehrens soll in einem würdigen Rahmen erfolgen. Verleihungsberechtigt sind der Vorsitzende des KFV, seine beiden Stellvertreter, der Kreisbrandrat sowie die Kreisbrandinspektoren.

Für das Ehrenzeichen wird eine Urkunde in den verschiedenen Stufen beigegeben.

Die Kosten für das Ehrenzeichen und der Urkunde werden vom Vorstand festgelegt und sind vom Antragsteller zu tragen. Unkostenbeitrag derzeit 25 Euro.

§ 5 Trageweise

Das Ehrenzeichen wird auf der linken Brusttasche der Uniform getragen. Es ist jeweils nur die höchste Stufe der Auszeichnung zu tragen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Die Ehrenordnung des KFV für Verbandsauszeichnungen wurde am 22.02.2007 durch den Verbandsausschuss beschlossen. Sie tritt am 22.02.2007 in Kraft.

Kreisverbandsvorsitzender

KBR Klaus Fehler